

# **Rahmenvereinbarung**

zur

Versorgung mit Dienstkleidung über das elektronische  
Warenhaus  
des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg

zwischen

**dem Zentraldienst der Polizei  
des Landes Brandenburg,**

vertreten durch den Direktor,  
Am Baruther Tor 20 in 15806 Zossen

und

**dem Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg e. V.,**

vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer,  
Stephensonstraße 4 in 14482 Potsdam

vom 17. November 2006

## **Präambel**

Mit dieser Rahmenvereinbarung eröffnen das Land Brandenburg und der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V. (Städte- und Gemeindebund) den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Landes Brandenburg den Zugang zum elektronischen Warenhaus des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) zum Kauf von Dienstbekleidung für die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Geltungsbereich**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Lieferung von Dienstbekleidung aus einem speziell auf die Bedürfnisse der kommunalen Ordnungsbehörden abgestimmten Sortiment, ergänzt um Artikel aus dem bestehenden Sortiment des elektronischen Warenhauses des ZDPol, mit Ausnahme der Artikel, die hinreichend den Anschein erwecken könnten, dass es sich bei dem Dienstkleidungsträger um einen Polizeivollzugsbediensteten handelt.

(2) Berechtigte sind die Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter des Landes Brandenburg.

### **§ 2 Leistungen des ZDPol**

(1) Der ZDPol verpflichtet sich, mit den nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung Berechtigten einen Vertrag über die Beschaffung von Dienstbekleidung der kommunalen Ordnungsbehörden (Anlage 1) zu schließen.

(2) Ferner erbringt der ZDPol unter anderem die folgenden Leistungen:

- a) Produkt- und Vertragsmanagement
  - Erstellen von Leistungsbeschreibungen
  - Durchführung von Vergabeverfahren
  - Abschluss von Verträgen über die Lieferung der benötigten Bekleidung
  - Vorbereitung und Durchführung von Trageversuchen vor Produktneueinführungen
  - Beratung der örtlichen Ordnungsbehörden hinsichtlich der Sortimentsgestaltung und technischer Entwicklungen
- b) Disposition
  - Disposition des Artikelsortiments
  - Planung der bereitzustellenden Mittel für die Beschaffung
  - Administration der Stammdaten für das Artikelsortiment
  - Administration des elektronischen Kataloges für das Artikelsortiment
- c) Bestell- und Versandservice
  - versandfertige Bereitstellung der Bestellungen über das Logistikcenter des LEW
  - Versand der bestellten Waren über einen vom ZDPol beauftragten Transportdienstleister

- Abholung anfallender Retouren durch einen vom ZDPol beauftragten Transportdienstleister
- d) Kundenstammdatenadministration
  - Administration der Kundenstammdaten
- e) Kunden- und Bekleidungs-service
  - telefonischer Kundenservice (Mo-Fr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) für die Beratung und Auskünfte zum Umgang mit dem elektronischen Bestellsystem und dem Artikelsortiment sowie der Bestellbearbeitung durch das LEW
  - Ersteinkleidung für Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden beim ZDPol
  - Auftragserteilung für Maßbekleidung

### **§ 3 Leistungen des Städte- und Gemeindebundes**

(1) Der Städte- und Gemeindebund wirkt in Abstimmung mit den Berechtigten (§ 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung) an der Erstellung der Leistungsbeschreibungen für die Beschaffung der Dienstbekleidung mit und unterstützt den ZDPol bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Artikelsortiments.

(2) Der Städte- und Gemeindebund verpflichtet sich, diese Vereinbarung bei allen Berechtigten (§ 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung) bekannt zu machen.

### **§ 4 Grundsätze der Beschaffung von Dienstbekleidungen durch den ZDPol**

(1) Nach Abschluss des Vertrages (Anlage 1) ermöglicht der ZDPol den Berechtigten die Vornahme von Bestellungen über das elektronische Warenhaus. Der Zugang zu diesem erfolgt grundsätzlich über das Landesverwaltungsnetz; übergangsweise über bei Vertragsschluss zu bestimmende Polizeidienststellen. Sofern DV-technische Einrichtungen der Polizei in Anspruch genommen werden, werden Bestellungen durch einen namentlich zu benennenden Vertreter der Berechtigten in Anwesenheit eines Mitarbeiters der jeweiligen Polizeidienststelle vorgenommen.

(2) Der Katalogpreis für die einzelnen Bekleidungsartikel wird auf der Grundlage der Beschaffungspreise durch den ZDPol bestimmt. Anpassungen der Katalogpreise erfolgen bei Bedarf einmal jährlich zum Jahresende für das jeweilige Folgejahr bzw. bei Neuabschluss von Verträgen im Rahmen von Vergabeverfahren.

(3) Der Versand der bestellten Bekleidungsartikel erfolgt durch einen vom ZDPol beauftragten Transportdienstleister. Die Versandkosten werden durch eine vom Berechtigten zu zahlende Versandkostenpauschale abgegolten.

(4) Den Berechtigten wird ein 30-tägiges Rückgaberecht für unbenutzte Bekleidungsartikel eingeräumt. Anfallende Retouren werden durch einen vom ZDPol beauftragten privaten Transportdienstleister abgeholt.

## § 5 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zossen, 17.11.2006

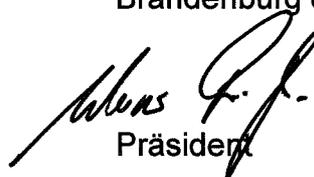
Für den  
Zentraldienst der Polizei  
des Landes Brandenburg



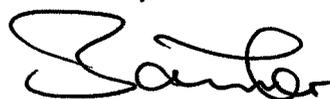
Direktor

Potsdam, 17.11.2006

Für den  
Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg e. V.



Präsident



Geschäftsführer